



Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen  
in der Bundesarbeitskammer

## **Dringlicher Antrag Nr. 01**

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
an die 172. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer  
am 23. Juni 2022

### **SCHWERARBEITSPENSION – MEHRFACHBELASTUNG DES PFLEGEPERSONALS ENDLICH ANERKENNEN**

Die Beschäftigten in den Altenheimen, Behinderteneinrichtungen und Spitälern erbringen täglich Höchstleistungen. Ihre Arbeit ist extrem fordernd: Unregelmäßige Dienste, Arbeiten in der Nacht und mit Mundschutz, Heben und Stützen von Patient:innen, Betreuen von Menschen in psychischen Ausnahmesituationen. Ihre Arbeit erfordert eine hohe und ständige Konzentration, weil Fehler fatale Auswirkungen auf die betreuten Menschen haben können.

#### **Trotz Mehrfachbelastung kaum Zugang zur Schwerarbeitspension**

Aus den Antworten der Beschäftigten bei der aktuellen AK Umfrage, sowie aus vergangenen Umfragen, geht deutlich hervor, dass Menschen, die in Gesundheits- und Pflegeberufen arbeiten, Schwerarbeit leisten. Selbst wenn durch dringend notwendige politische Maßnahmen eine Verbesserung der Rahmenbedingungen erreicht und der Personalmangel reduziert werden kann, bleiben die tätigkeitsbedingten psychischen, emotionalen und körperlichen Belastungen, die fordernden Arbeitszeiten und ein hoher Arbeitsdruck bestehen. Die Beschäftigten haben es daher verdient, als Schwerarbeiter:innen anerkannt zu werden!

Die gesetzlichen Regelungen der Schwerarbeitspension und die Schwerarbeitsverordnung, sowie die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs normieren jedoch strenge Anspruchsvoraussetzungen, die von diesen Berufsgruppen meist nicht erfüllt werden können:

- **Psychisch belastende Arbeit zu eng umgesetzt**  
Nach geltendem Recht begründen psychische Belastungen im Wesentlichen nur dann einen Anspruch auf Schwerarbeitspension, wenn es sich um die berufsbedingte Pflege in der Hospiz- bzw Palliativmedizin oder um die Betreuung von Pflegebedürftigen mit zumindest Pflegestufe 5 handelt.
- **Kalorienverbrauch an 15 Tagen pro Monat nötig**  
Eine weitere Möglichkeit für die Schwerarbeitspension ist eine schwere körperliche Arbeit, welche bei einem hohen Kalorienverbrauch (2.000 Kilokalorien bei Männern, 1.400 Kilokalorien bei Frauen) vorliegt. Damit ein Monat jedoch als Schwerarbeitsmonat anerkannt wird, muss ein solcher Kalorienverbrauch an mindestens 15 Tagen vorliegen. In Gesundheits- und Pflegeberufen ist es jedoch üblich, beispielsweise 12h-Schichten und dadurch pro Monat nur 13 Arbeitstage zu haben, wodurch selbst bei einer Vollzeitbeschäftigung die Voraussetzung der 15 Tage nicht erfüllen werden kann.
- **Reine Nachtarbeit nicht als Schwerarbeit anerkannt**  
Wer Schicht- oder Wechseldienste während der Nacht an mindestens sechs Arbeitstagen pro Monat leistet, gilt auch als Schwerarbeiter:in. Es muss aber zwischen, vor oder nach den sechs Nachtdiensten zumindest ein Wechsel zu einem Tagdienst vorliegen. Beschäftigte, die nur Nachtdienste haben, erlangen daher keinen Anspruch auf Schwerarbeitspension, obwohl wissenschaftliche Erkenntnisse mittlerweile



Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen  
in der Bundesarbeitskammer

belegen, dass reine Nachtarbeit ebenso belastend und gesundheitsschädlich, wie Schicht- und Wechselarbeit ist.

- **Mehrfachbelastungen werden nicht berücksichtigt**

Wenn, wie in Gesundheits- und Pflegeberufen bei der beruflichen Tätigkeit mehrere Tatbestände der Schwerarbeitsverordnung vorliegen (zB Nachtdienste und schwere körperliche Arbeit), aber die jeweiligen Voraussetzungen einzeln betrachtet nicht erreicht werden, ist der Weg zur Schwerarbeitspension versperrt.

- **Ausbildungszeiten nicht als Versicherungszeiten anerkannt**

Um in Schwerarbeitspension gehen zu können, müssen – zusätzlich zu ausreichenden Schwerarbeitszeiten – mindestens 540 Versicherungsmonate (45 Jahre) in der Pensionsversicherung vorliegen. Ausbildungszeiten inkludieren in vielen Fällen keine Versicherung in der Pensionsversicherung. Auch der von der Bundesregierung kürzlich vorgestellte Entwurf eines Ausbildungsbeitrages für Pflege- und Sozialbetreuungsberufe beinhaltet keine Sozialversicherung und wird von der BAK dahingehend auch kritisiert.

**Die BAK fordert daher den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf, einen Gesetzesentwurf und einen Verordnungsentwurf zur Änderung der Schwerarbeitsregelungen vorzulegen, um den Beschäftigten in den Gesundheits- und Pflegeberufen eine faire Chance auf das Erreichen der Schwerarbeitspension zu ermöglichen:**

- **Pflege per se als Schwerarbeit anerkennen**

Stationäre und mobile Pflege, die nicht überwiegend in einer Leitungs- oder Aufsichtsfunktion ausgeübt wird, sondern direkt an und mit Patient:innen, soll an und für sich als Schwerarbeit anerkannt werden. Eine isolierte Betrachtung von Nachtarbeit, körperlicher oder psychischer Belastung greift bei diesen Berufen zu kurz. Pflegetätigkeiten sind gerade aufgrund der körperlichen und psychischen Mehrfachbelastung Schwerarbeit.

- **Ausbildungszeiten in Pensionsversicherung berücksichtigen**

Ausbildungszeiten, die in hohem Ausmaß Praxiszeiten beinhalten, sollten Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung sein. Außerdem sollte der Schul- und Studienzeitennachkauf günstiger werden, damit er für Betroffene wieder eine realistisch machbare Möglichkeit darstellt.

- **Umstellung auf Monatsbetrachtung**

Es kann keinen Unterschied machen, ob Schwerarbeit an 13 Tagen mit 12 Stunden-Schichten oder an 15 Tagen mit 8-Stunden-Schichten erbracht wird. Daher soll bei Mehrfachbelastungen eine Monatsbetrachtung zur Anwendung kommen. Stationäre und mobile Pflege, die überwiegend am Bett stattfindet, soll an und für sich als Schwerarbeit gelten, wenn sie mindestens an 15 Tagen mit 8 Stunden-Schichten ausgeübt wird. Wird die Schwerarbeit an weniger als 15 Arbeitstagen ausgeübt, liegt Schwerarbeit bei einer Monatsbetrachtung dann vor, wenn zumindest 120 Stunden pro Monat (15 mal 8) vorliegen. Daraus ergibt sich, dass Schwerarbeit bei Mehrfachbelastung auch bei einer Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß von mindestens 28 Wochenstunden (Durchschnittsberechnung  $120/4,33$  Wochen) vorliegt.

Selbstverständlich kann auch in Zukunft bei Erfüllung von einzelnen Tatbeständen der Schwerarbeitsverordnung (zB Kalorienverbrauch) Schwerarbeit vorliegen.



Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen  
in der Bundesarbeitskammer

- **Reine Nachtarbeit als Schwerarbeit anerkennen**

In der Schwerarbeitsverordnung soll klargestellt werden, dass auch reine Nachtarbeit, wenn sie an mindestens sechs Tagen im Monat geleistet wird, Schwerarbeit ist.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich